

Merkblatt: Verordnungsfähigkeit arzneimittelähnlicher Medizinprodukte

Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

Korrekt und wirtschaftlich verordnen

Arzneimittelähnliche Medizinprodukte umfassen unter anderem Laxanzien, Läusemittel, Spüllösungen, Inhalationslösungen und ophthalmologische Viskositätsmittel.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit der Anlage V zur Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL; https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/120/) eine Liste der verordnungsfähigen Medizinprodukte erstellt. Die Produkte, die in dieser Positivliste aufgeführt sind, dürfen in den dort genannten medizinisch notwendigen Fällen zulasten der GKV verordnet werden. Andere nicht aufgenommene arzneimittelähnliche Medizinprodukte hingegen nicht.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Medizinprodukteliste (Anlage V AM-RL) ist ein vom G-BA positiv beschiedener Antrag des Herstellers.

Bitte beachten Sie: Die Liste wird laufend erweitert und aktualisiert.

Merke:

- Anlage V AM-RL nennt die arzneimittelähnlichen Medizinprodukte, die ausschließlich in den aufgelisteten medizinisch notwendigen Fällen verordnungsfähig sind (Positivliste).
- Der Verordnungsausschluss für nicht genannte Produkte gilt uneingeschränkt auch für Kinder.
- Die Verordnungskosten für arzneimittelähnliche Medizinprodukte nach Anlage V AM-RL gehen in das Arzneimittel-Verordnungsvolumen der Praxis ein.
- Blut- und Harnteststreifen sind von der Regelung nicht erfasst.

Dokument zum Download

G-BA: Anlage V AM-RL: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte (https://www.g-ba.de/richtlinien/an-lage/120/)